

Vereinsstatuten

Tierhilfe SternenTiere mit Sitz in Waldenburg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Tierhilfe SternenTiere**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Waldenburg

2. Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt den Schutz von benachteiligten Tieren und kann alle Tätigkeiten ausüben, die diesen Zweck fördern, oder mit diesem zusammenhängen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden Ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel des Vereins werden durch Spenden und freiwillige Zuwendungen jeder Art, namentlich durch Schenkungen, Erbschaften, Legate, Sachspenden, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen beschafft.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Tierschutz hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder, spätestens 2 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Vorstand im Sinne des Art. 69 ZGB sind der Präsident und der Vizepräsident, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren von der Vereinsversammlung gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, nimmt die nächste Vereinsversammlung die Neuwahl vor. Der Vorstand kann bis dahin das Amt interimistisch besetzen.
5. Zu den Sitzungen kann der Vorstand weitere interessierte Personen einladen.

6. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und ist der Vereinsversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) allgemeine Geschäftsführung
 - b) Festlegung der Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks
 - c) Beschlussfassung über Projekte und Aktionen im In- und Ausland
 - d) Vorbereitung der Vereinsversammlung
 - e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen
 - f) Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an andere Vereinsmitglieder oder Drittpersonen

7. Der Austritt aus dem Vorstand kann jederzeit mit schriftlicher Kündigung erfolgen. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid). Er kommt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen.

10. Die Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie berichten der Vereinsversammlung und stellen den Antrag zur Annahme oder Ablehnung. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Die Niederlegung des Amtes kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand ist darüber schriftlich zu informieren.

11. Gemeinnützigkeit

1. Tierhilfe SternenTiere ist ein gemeinnütziger Verein.
2. Der Verein arbeitet ohne Gewinnstreben und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
3. Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Beiträge, Gaben und Zuwendungen

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten mit Ausnahme von Artikel 14 abändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (bisheriger als auch der vorgesehene neue Satzungstext muss beigefügt werden) angekündigt werden.

14. Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Vereinsversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Nadine Moser
Präsidentin

Bettina Ochsenmann
Vizepräsidentin